

Arbeitshilfe für die regionale Schulaufsicht zur Umsetzung des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021

Redaktion:

Christiane Kose, II D
Dr. Katharina Thoren, II D 8

Christiane.Kose@senbjf.berlin.de
Katharina.Thoren@senbjf.berlin.de

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der AG Handlungsrahmen des Hygienebeirats

Inhalt:

I. Einleitung.....	3
II. Rolle der regionalen Schulaufsicht: Entscheidungen zum Abweichen beim Alternativszenario	3
III. Organisation der Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben.	4
1. Verfahrensablauf:	4
2. Statistische Erfassung	5
3. Organisationshinweis	6
6. Einige FAQs	6
IV. Informationen zu Schulversuchen.....	8
1. Wann braucht eine Idee einen Schulversuch?	8
2. Welche Vorteile hat ein Schulversuch?.....	8
3. Was muss eine Schule für einen Schulversuch tun?	8
4. Checkliste Schulversuchs Antrag	9
5. Verfahren.....	9

I. Einleitung

In Schulbriefen am 10. Juni und 4. August 2020 wurden alle Berliner Schulleitungen über die Rahmenvorgaben der Organisation des Schuljahres 2020/2021 informiert. Der zweite Brief enthielt zu diesem Zweck einen umfassenden Handlungsrahmen mit Informationen zu Diagnose und Förderung, dem Regelunterricht unter Pandemiebedingungen, dem schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH; auch Alternativszenario), sowie zu den Themen Leistungsbewertung und Prüfungen/Abschlüsse¹. Der Handlungsrahmen und die darin unterschiedenen Szenarien beziehen sich auf den jeweils gültigen Musterhygieneplan. Weiterhin bilden die Szenarien die Grundlage für die Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 (Schulstufen-COVID-19 Verordnung 2020/2021, MZ Sen Just erwartet) und den in der Unterarbeitsgruppe „Stufenplan“ des Hygienebeirats entwickelten Stufenplan².

Nach der Veröffentlichung dieser Schreiben wurde im Auftrag von Staatssekretärin Stoffers eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche ein Konzept für die Umsetzungssicherung der Rahmenvorgaben erarbeiten sollte. Parallel sollte sich eine Unterarbeitsgruppe des neu gegründeten Hygienebeirats mit der Weiterentwicklung des Handlungsrahmens befassen.³

Diese beiden Aufträge wurden in einer AG vereint. Die erarbeiteten Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

II. Rolle der regionalen Schulaufsicht: Entscheidungen zum Abweichen beim Alternativszenario

Zitat aus der Schulstufen-Covid-19 Verordnung 2020/2021: „Für das Lernen zu Hause entwickelt jede Schule oder Einrichtung ein Verfahren zur Kopplung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause. Dieses Verfahren sieht mindestens lerngruppen- und fächerbezogene Regelungen vor im Hinblick auf den Unterricht, Förderangebote und die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ (vgl. § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 2)

Im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde können Schulen, sofern Gründe des Gesundheits- und Infektionsschutzes nicht entgegenstehen, in begründeten Fällen abweichende Regelungen von den im Alternativszenario festgelegten Bestimmungen in ihrem Schutz- und Hygienekonzept treffen, soweit es die räumlichen, personellen, organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern (§ 2 Abs. 4 SchulHygCoV-19-VO). Ziel ist ein zustimmungsfähiges Vorgehen für das Alternativszenario zu entwickeln, um im Fall deutlich steigender Infektionszahlen weitgehend reibungslos vom Präsenzbetrieb in das Alternativszenario übergehen zu können und einen durchgängigen Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler über das gesamte Schuljahr 2020/2021 zu sichern.

Die schulischen Konzepte sind in einem gemeinsam mit der zuständigen Schulaufsicht verantworteten Abstimmungsprozess zu klären. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Schulaufsicht.

Einzelfragen können in den schulartspezifischen Schulaufsichtssitzungen geklärt werden.

¹ <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/briefe-an-schulen/>

² https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/corona_stufenplan_fuer_berliner_schulen_senbjf.pdf

³ <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/hygienebeirat/>

III. Organisation der Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben.

Hinweise zur statistischen Erfassung und FAQs

Leitlinie

So viel Präsenzunterricht wie möglich und ausschließlich schulisch angeleitetes Lernen zu Hause nur in seltenen Ausnahmen.

1. Verfahrensablauf:

Zu Beginn steht der Antrag bei der Schule:

Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler beantragen aufgrund einer Covid-19-relevanten Grunderkrankung (auch bei im Haushalt lebenden Personen) Unterricht abseits des regulären Präsenzunterrichts (Rechtsgrundlage § 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG).

Die Schule prüft:

Was genau wird beantragt und wird für das Ausüben des schulischen Ermessens eine geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt?

Es gibt drei grundsätzliche Möglichkeiten:

Möglichkeit 1: Teilnahme am regelhaften Präsenzunterricht mit besonderen Schutz- und Hygienemaßnahmen

Eine ärztliche Bescheinigung über eine Covid-19-relevante Grunderkrankung (auch bei im Haushalt lebenden Personen) wird vorgelegt. Zunächst wird durch die Schule einvernehmlich mit den Erziehungsberechtigten geklärt, ob nicht doch unter besonderen individuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen ein Präsenzunterricht in der Klasse / Lerngruppe möglich sein könnte, gegebenenfalls auch nur in einigen Fächern. Dies könnte z.B. durch das temporäre Tragen einer FFP-2 Schutzmaske möglich sein. Eine nur anteilige Teilnahme am Präsenzunterricht erfordert eine Ergänzung um entsprechende Anteile des Lernens in Kleingruppen und / oder schulisch angeleitetes Lernen zu Hause zur möglichst weitgehenden Abdeckung der Stundentafel.

Möglichkeit 2: Ein Lernen in einer Kleingruppe, abseits des Regelbetriebs ist möglich.

Eine ärztliche Bescheinigung über eine Covid-19-relevante Grunderkrankung (auch bei betroffenen im Haushalt lebenden Personen) wird vorgelegt. Wenn besondere individuelle Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, erhalten diese Schülerinnen und Schüler ein Lernangebot in festen Kleingruppen. Der Umfang dieser Maßnahme ist abhängig von den organisatorischen Möglichkeiten.

Vorteil: Mindestens Leistungsüberprüfungen, Klausuren und Prüfungen können unter Aufsicht erfolgen. Es sind keine aufwändigen Ersatzleistungen notwendig. Das ist immer vorteilhaft gegenüber Möglichkeit 3, selbst wenn nur ein kleiner Teil des Unterrichts in Kleingruppen erfolgen kann. Das Lernen in der Kleingruppe wird zur möglichst weitgehenden Abdeckung der Stundentafel durch schulisch angeleitetes Lernen zu Hause ergänzt.

Möglichkeit 3: Es ist ausschließlich ein Lernen auf Distanz möglich – 100 % schulisch angeleitetes Lernen zu Hause, i.d.R. 100% digital und aus Infektionsschutzgründen nie durch Hauslehrkräfte.

Eine geeignete ärztliche Bescheinigung wird vorgelegt, aus der eindeutig hervorgeht, dass aus medizinischen Gründen ausschließlich ein schulisch angeleitetes Lernen zu Hause möglich ist, bzw. dass auch ein Kleingruppenunterricht nicht möglich ist. Die Bescheinigung muss so formuliert sein,

dass die Schule auf ihrer Grundlage eine entsprechende Entscheidung für das ausschließlich schulisch angeleitete Lernen treffen kann. Das kann auch der Fall sein, wenn eine im Haushalt lebende Person von einer entsprechenden Grunderkrankung betroffen ist. Solche Schülerinnen und Schüler zeichnen sich also u.a. dadurch aus, dass sie Kontakte mit Personen außerhalb des Haushalts aus Infektionsschutzgründen vollständig vermeiden müssen. Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zwecke die ihr vorliegenden Unterlagen über die zuständige Schulaufsicht mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

Bei der Möglichkeit 3 gilt den möglichen Formaten für Leistungsüberprüfungen, Klausuren, Prüfungen etc. besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Vergleichen Sie dazu die entsprechenden Fachbriefe des Referats II B. Der Unterricht erfolgt unter möglichst weitgehender Abdeckung der Stundentafel.

2. Statistische Erfassung

SenBWF Statistik zu Covid 19

Schüler (m/w/d), Lerngruppen und Personal in Verbindung mit Covid 19 an der Schule:

Bitte immer den aktuellen Stand abbilden!

Letzte Meldung vom 08.12.2020 um 13:12

gesamte Schule
<u>aktuelle</u> Stufe des Corona-Stufenplans bzw. die Schule ist auf Grund von Covid-19 geschlossen
Stufe: <input type="radio"/> grün <input type="radio"/> gelb <input type="radio"/> orange <input checked="" type="radio"/> rot <input type="radio"/> Schule durch Gesundheitsamt geschlossen
Schüler/innen (Zuordnung eindeutig, keine Doppelzählungen) mit <u>aktuell</u>
1. positiven Covid-19 Testergebnis in häuslicher Quarantäne bzw. Krankenhausaufenthalt
Anzahl Schüler (m/w/d) insgesamt <input type="text" value="1"/>
2. der Anordnung einer Gesundheitsbehörde , sich aus präventiven Gründen in häusliche Quarantäne zu begeben
Anzahl Schüler (m/w/d) insgesamt <input type="text" value="1"/>
3. aufgrund ärztlich bescheinigter Covid-19-relevanter Grunderkrankung (inkl. familienbezogener Maßnahmen) in häuslicher Quarantäne
Anzahl Schüler (m/w/d) insgesamt <input type="text" value="0"/>
4. aufgrund ärztlich bescheinigter Covid-19-relevanter Grunderkrankung (inkl. familienbezogener Maßnahmen) mit Teilnahme am Präsenzunterricht in Kleingruppen
Anzahl Schüler (m/w/d) insgesamt <input type="text" value="0"/>
Lerngruppen mit aktuell
der Anordnung einer Gesundheitsbehörde , sich aus präventiven Gründen in häusliche Quarantäne zu begeben
Anzahl Lerngruppen insgesamt (nur komplett geschlossene Lerngruppen sind gemeint) <input type="text" value="0"/>
Personal an ihrer Schule mit aktuell
1. positiven Covid-19 Testergebnis in häuslicher Quarantäne bzw. Krankenhausaufenthalt
Anzahl Personen insgesamt <input type="text" value="2"/>
2. der Anordnung einer Gesundheitsbehörde , sich aus präventiven Gründen in häusliche Quarantäne zu begeben
Anzahl Personen insgesamt <input type="text" value="0"/>

OK Abbrechen

Zeile 1: Hier werden nur Schüler (m/w/d) erfasst, die aufgrund einer akuten Covid-19-Infektion „krankgeschrieben“ sind. Sie erhalten in dieser Zeit i.d.R. keinen Unterricht.

Zeile 2: Hier werden nur Schüler (m/w/d) erfasst, die Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person hatten und auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde für kurze Zeit in Quarantäne sind. Diese

Schüler erhalten in dieser Zeit schulisch angeleitetes Lernen zu Hause, jeweils im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten.

Zeile 3: Hier wird die Möglichkeit 3 (s.o.) erfasst und nur, wenn vollständig schulisch angeleitet zu Hause gelernt wird, weil sich die Schüler (m/w/d) auf ärztlichen Rat und nach Entscheidung durch die Schule, bzw. die Amtsärztin oder den Amtsarzt, aus Präventionsgründen in eine quarantäneähnliche Situation begeben haben.

Zeile 4: Hier wird immer dann die Möglichkeit 2 (s.o.) erfasst, wenn mindestens ein Teil des Unterrichts in Kleingruppen erfolgt.

Achtung: Möglichkeit 1 wird nicht erfasst.

3. Organisationshinweis

Es wird Einzelschulen nicht immer zuverlässig möglich sein, den Unterricht in Kleingruppen und auch das schulisch angeleitete Lernen zu Hause vollständig durch eigene Lehrkräfte abzudecken, v.a. bei unverzichtbarem Fachunterricht. Das erfordert gegebenenfalls eine (über-)regionale Organisation. Es stehen regional Lehrkräfte zur Verfügung, die aufgrund individueller Gefährdungsbeurteilungen selbst nicht regelhaften Präsenzunterricht leisten können. Für diese Lehrkräfte kann u.U. jedoch ein Unterricht in festen Kleingruppen in Frage kommen. Ein Unterricht auf Distanz beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist für diese Lehrkräfte grundsätzlich immer möglich. Auch weiteres pädagogisches Personal soll auf der Grundlage schulinterner Absprachen im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereichs dabei berücksichtigt und unterstützend tätig werden. In Bezug auf das Personal freier Träger wird empfohlen, auf der Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit und Kooperation Absprachen zwischen Schulleitung und freien Trägern zu treffen. Vergleichen Sie auch den *„Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von Dienstkräften mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf in der Berliner Schule“*.

Empfohlenes Vorgehen:

1. Die Schule prüft ihre eigenen Möglichkeiten, betroffene Schülerinnen und Schüler entsprechend zu unterrichten.
2. Sollte dies ganz oder teilweise nicht möglich sein, erfolgt eine Meldung über die konkreten offenen Bedarfe, differenziert nach saLzH und Kleingruppenunterricht, an die zuständige Schulaufsicht.
3. Die zuständige Schulaufsicht prüft ihrerseits, welche Lehrkräfte für die Abdeckung der gemeldeten Bedarfe grundsätzlich in Frage kommen und setzt sich mit deren Stammschule ins Benehmen.
4. Die zuständige Schulaufsicht vermittelt an die Bedarfsschule und ordnet den temporären Unterricht an anderen Schulen an.
5. Lehrkräfte im Homeoffice, die freie Arbeitszeiten haben, da sie ihre Unterrichtsverpflichtung nicht vollständig durch Kleingruppenunterricht oder schulisch angeleitetes Lernen zu Hause erfüllen, werden durch die zuständigen Schulaufsichten im Rahmen der Arbeitszeitenregelung verpflichtet, jahrgangsbezogene oder berufsbezogene Kurse für den Lernraum-Berlin auszugestalten, welche vor der Veröffentlichung von den Fachkonferenzen der Stammschule freigegeben werden.

6. Einige FAQs

Eine entsprechende Covid-19-relevante Grunderkrankung einer Schülerin oder eines Schülers ist der Schule bekannt, die Eltern stellen jedoch keinen Antrag. Was tun?

Die Verantwortung bleibt grundsätzlich bei den Eltern. Die Schule sollte die Eltern auf die Möglichkeit des besonderen Unterrichts hinweisen. Bei Verdacht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches

Verhalten von Eltern wird empfohlen, diesen zunächst ein Beratungsgespräch anzubieten, gegebenenfalls auch durch das SIBUZ. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist das zuständige Jugendamt zu informieren.

Die Eltern legen auch auf wiederholte Aufforderung keine geeignete ärztliche Bescheinigung vor. Was tun?

Ohne geeignete ärztliche Bescheinigung kann die Schule kein begründetes und sorgfältiges Ermessen ausüben und darf folglich keinen Unterricht abseits des regelhaften Präsenzunterrichts genehmigen. Die Beweislast für die Freistellung vom Präsenzunterricht liegt bei den Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern. Eine angemessene Überbrückungsphase, weil z.B. auf einen ärztlichen Termin gewartet wird, ist möglich. Je nach Einschätzung durch die Schule kann auch eine Schulversäumnisanzeige notwendig werden, wenn Eltern ihr Kind ohne Genehmigung der Schule und ohne „Krankschreibung“ vom Präsenzunterricht fernhalten. Empfohlen wird in diesem Fall die Beteiligung der regionalen Schulaufsicht.

Eine Vorerkrankung einer Schülerin oder eines Schülers wirkt sich negativ auf die Belastbarkeit aus. Eine Abdeckung der Stundentafel ist nicht möglich. Was tun?

Erkrankungen reduzieren häufig die Belastbarkeit von Schülerinnen und Schülern im sogenannten Hausunterricht. Das ist auch unabhängig von Covid-19 der Fall. Im Benehmen mit den Eltern, gegebenenfalls unter Einbeziehung ärztlicher Stellungnahmen, wird hier der mögliche Unterrichtsumfang festgelegt. In abschlussrelevanten Jahrgangsstufen ist dabei zu berücksichtigen, dass möglichst alle erforderlichen Unterrichtsfächer im Laufe des Schuljahres im ausreichenden Umfang unterrichtet und bewertet werden. Ist ein Schulabschluss nicht möglich, da die Belastbarkeit einen entsprechenden Umfang nicht zulässt, ist dies mit den Eltern zu beraten und entsprechend zu dokumentieren.

Hinweis:

Der reguläre Hausunterricht, unabhängig von Covid-19, findet weiterhin durch Lehrkräfte statt, wenn infektionspräventive Gründe dem nicht entgegenstehen, z.B. am Krankenbett nach Unfällen, bei psychiatrischen Erkrankungen etc. Der Unterricht für Kranke in Krankenhäusern wird weiterhin im engen Benehmen mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten abgestimmt.

IV. Informationen zu Schulversuchen

Im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021 wird in Kapitel 4.5 angeboten, dass Schulen, die aufgrund ihrer Erfahrungen in der Zeit der Schulschließungen und der sich anschließenden schrittweisen Öffnung gewonnen Erkenntnisse als Entwicklungsschub nutzen und konzeptionell weiterentwickeln wollen, einen entsprechenden Antrag über die regionale Schulaufsicht stellen können und anschließend die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit eines Schulversuchs geprüft wird.

1. Wann braucht eine Idee einen Schulversuch?

Gemäß § 18 Abs. 1 SchulG sind Schulversuche „innovative Maßnahmen, die das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln“. Das bedeutet für eine Schule:

- Die Idee ist neu.
- Die Idee betrifft Unterrichtsinhalte, Unterrichtsorganisation, Unterrichtsmethoden, die Form der Leistungsbewertung u. ä., die es so in Berlin noch nicht gibt.
- Die Umsetzung der Idee erfordert ein Abweichen von geltenden Rechtsvorschriften.

Sie sind sich nicht sicher, ob die Idee einer Schule diese Kriterien erfüllt? Dann wenden Sie sich gerne an die Schultreuerin oder den Schultreuer.

Ihre **Ansprechpersonen** sind

- für Schulversuche in der Grundschule:
Prof. Dr. Ulrike Becker (ulrike.becker@senbjf.berlin.de).
- für Schulversuche in der ISS/GemS (Sek I): Dr. Thomas Nix (thomas.nix@senbjf.berlin.de).
- für Schulversuche im Gymnasium und der gymnasialen Oberstufe:
Dr. Eva Heesen (eva.heesen@senbjf.berlin.de).
- für Schulversuche in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt:
Klaus-Jürgen Heuel (klaus-juergen.heuel@senbjf.berlin.de).
- für Schulversuche an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren:
Sibylle Scherble (sibylle.scherble@senbjf.berlin.de).

2. Welche Vorteile hat ein Schulversuch?

Schulversuche eröffnen als „Experimente“ die befristete Möglichkeit, Ideen zu erproben, aus den Erfahrungen zu lernen und so nach und nach vollständige Konzepte zu entwickeln. Dabei werden die Schulversuche fachlich begleitet und bei Bedarf unterstützt. Ggf. erforderliche Änderungen werden gemeinsam besprochen und umgesetzt (sog. formative Evaluation).

Wenn das „Experiment“ erfolgreich abgeschlossen ist, kann das Konzept in den Regelbetrieb überführt werden und/oder die Innovation wird flächendeckend umgesetzt. Die Teilnahme an einem Schulversuch ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler; haben sie sich für die Teilnahme am Schulversuch entschieden, so ist der Schulbesuch verpflichtend. (§ 18 Abs. 4 SchulG)

3. Was muss eine Schule für einen Schulversuch tun?

Eine Schule hat in der Zeit der Schulschließung Erkenntnisse gewonnen und daraus eine Idee für den Unterricht entwickelt, die sie gerne ausprobieren und verstetigen möchte, wenn es gut läuft. Dann ist der erste (und häufig schwierigste) Schritt, die Idee und das daraus resultierende geplante Vorhaben aufzuschreiben (siehe Checkliste unten) und sich innerhalb der Schulgemeinschaft auf diesen Weg zu verständigen.

Anschließend muss ein Schulkonferenzbeschluss herbeigeführt werden und der Antrag (verschriftlichtes Vorhaben + Schulkonferenzbeschluss, siehe auch Checkliste unten) über Sie, die regionale Schulaufsicht ausgezeichnet werden. Die Schulkonferenz entscheidet über den Antrag (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 SchulG).

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens muss der Schulversuch den Gremien im Wege der Anhörung vorgestellt (Bezirks- und Landesschulbeirat) werden. Sofern geplante Maßnahmen Auswirkungen auf das Aufnahmeverfahren haben (siehe auch Checkliste unten), ist auch der Schulträger zu beteiligen. Schulversuche werden evaluiert. Zu diesem Zweck muss jährlich – etwa zur Zeit der „Oktoberstatistik“ - ein Bericht erstellt und abgegeben werden. Dieser Bericht enthält relevante Daten und Antworten auf die „Forschungsfragen“ des Schulversuchs. Er kann per E-Mail an den Schultreferenten/die Schultreferentin und Herrn Schmidt (gernoth.schmidt@senbjf.berlin.de) gesendet werden.

4. Checkliste Schulversuchsantrag

Der Antrag für den Schulversuch gibt Antworten auf die u. g. Fragen und enthält den Schulkonferenzbeschluss als Anlage. Der Antrag wird über die regionale Schulaufsicht an die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten geschickt.

Nr.	Überschrift	Relevante Fragen
1.	Motivation	Warum wollen wir diesen Schulversuch? Welche schulischen Herausforderungen haben uns auf die Idee gebracht?
2.	Ziele, Innovation und Mehrwert	Was ist neu an unserer Idee? Was wollen wir damit erreichen? Welche „Forschungsfragen“ stellen wir uns? Wie könnte man den Erfolg unseres Vorhabens messen?
3.	Beginn und Dauer	In welchem Schuljahr möchten wir beginnen? Wie lange brauchen wir, um erste Ergebnisse erkennen zu können?
4.	Einrichtung	Welche Schule/n und Jahrgangsstufen/Klassen/Lerngruppen sind beteiligt?
5.	ggf. Aufnahme	Gibt es für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den Schulversuch besondere Anforderungen? Wenn ja, welche?
6.	Inhalt, Unterricht, Abweichungen von den bisherigen Rechtsvorschriften	Was wollen wir konkret tun? Wie sieht der Präsenzunterricht aus? Wie ist das schulisch angeleitete Lernen zu Hause geplant? Wie ist die fachlich-didaktische Verknüpfung?
7.	Haushaltmäßige Auswirkungen	Sind zusätzliche Ressourcen, Änderungen der Stundentafel etc. notwendig? Wenn ja, in welcher Höhe?
Anlage	Schulkonferenzbeschluss	

5. Verfahren

